



Farblegende	
—	Veranstaltung wird angerechnet
...	Verschiedene Anrechnungsmöglichkeiten
Bsp.	Diese Leistung kann im Studium Integrale angerechnet werden.
Bsp.	Kann erst nach dem PO-Wechsel absolviert werden.
Bsp.	Modulprüfung der neuen PO kann über die Veranstaltung des Moduls der alten PO angerechnet werden, in der eine Prüfung erfolgreich absolviert wurde.

Ansprechpartner/in:  
Prüfungsamt der  
Philosophischen Fakultät

Version: 30.01.2017

**Die Anerkennung bezieht sich immer auf die Vorlesungsabschlussklausuren.**

**Hinweise:**

Auch die neuen Module beinhalten jeweils eine Arbeitsgemeinschaft. Deren Anerkennung ist für den Modulabschluss nicht notwendig.

Die Übergangsregelung zum Nachschreiben von Teilklausuren nach dem PO-Wechsel besteht bis Ende SoSe 2017.

**Alte Prüfungsordnung (PO alt)**

*Alle Module sind Pflichtmodule.*

	<b>Basismodul 1: Grundlagen des Bürgerlichen Rechts</b> (fachnotenrelevant) <sup>1</sup>	<b>13</b>
82101 82106	Vorlesung: Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts am Beispiel des Kaufvertrages	6
82102 82107	Vorlesung: Schuldrecht Allgemeiner Teil am Beispiel des Kaufvertrages	6
	Arbeitsgemeinschaft	<b>1</b>

**Neue Prüfungsordnung (PO neu)**

*Alle Module sind Pflichtmodule.*

	<b>Basismodul 1: Grundlagen des Bürgerlichen Rechts</b>	<b>12</b>
	Vorlesung Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts am Beispiel des Kaufvertrages	
	Vorlesung Schuldrecht Allgemeiner Teil am Beispiel des Kaufvertrages	
	Modulprüfung (Klausur) <sup>2</sup> (nicht fachnotenrelevant)	

	<b>Basismodul 2: Schuld- und Sachenrecht</b> (fachnotenrelevant) <sup>1</sup>	<b>15</b>
82103 82108	Vorlesung: Vertragliche Schuldverhältnisse <sup>3</sup>	6
82104 80109	Vorlesung: Gesetzliche Schuldverhältnisse <sup>3</sup>	6
	Vorlesung: Sachenrecht	<b>3</b>

	<b>Basismodul 2: Besonderes Schuldrecht</b>	<b>12</b>
	Vorlesung Vertragliche Schuldverhältnisse	
	Vorlesung Gesetzliche Schuldverhältnisse	
Klausur 1 Klausur 2	Modulprüfung <sup>4</sup> (nicht fachnotenrelevant)	

<sup>1</sup> Die Fachnote im Wahlpflichtfach Rechtswissenschaft errechnet sich aus dem nach Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der in endnotenrelevanten Prüfungen des Wahlpflichtfachs erreichten Noten.

<sup>2</sup> Wenn beide Prüfungen oder nur eine der beiden Prüfungen nach altem Prüfungsrecht bestanden sind bzw. ist, gilt die Prüfung nach neuem Prüfungsrecht als bestanden. Die Modulnote berechnet sich entweder aus dem Durchschnitt der beiden Teilnoten oder aus der einzelnen bestandenen Klausur. Der Stoff der jeweils anderen Lehrveranstaltung, die nicht geprüft wurde, muss aber für das weitere Studium beherrscht werden. Fehlversuche in diesem Bereich werden nicht angerechnet, selbst wenn beide Altklausuren nicht bestanden sind. Sofern noch keine Prüfung nach altem Recht erfolgreich abgelegt wurde, wird empfohlen, beide Prüfungen abzulegen, da damit die Wahrscheinlichkeit größer ist, dass mindestens eine bestanden wird und somit die begünstigende Übergangsregelung genutzt werden kann.

<sup>3</sup> Fehlversuche in den Klausuren vertragliche und gesetzliche Schuldverhältnisse werden angerechnet.

<sup>4</sup> Die Modulnote berechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Teilnoten der bestandenen Klausuren aus dem alten Basismodul. Wenn nur eine Klausur vorliegt, kann diese anerkannt werden, die zweite Klausur muss nachgeholt werden. Nicht bestandene Klausuren werden als Fehlversuch anerkannt.



	<b>Basismodul 3: Staatsrecht – Staatsorganisationsrecht</b> (fachnotenrelevant) <sup>1</sup>	<b>7</b>
82301 82306	Vorlesung: Staatsorganisationsrecht	6
	<b>Arbeitsgemeinschaft</b>	<b>1</b>

	<b>Basismodul 4: Staatsorganisationsrecht mit Verfassungsprozessrecht und Staatsrecht III mit Europarecht und Bezügen zum Völkerrecht</b>	<b>12</b>
	Vorlesung Staatsorganisationsrecht mit Verfassungsprozessrecht <sup>5</sup>	
	Vorlesung Staatsrecht III mit Europarecht und Bezügen zum Völkerrecht <sup>6</sup>	
Klausur 1 Klausur 2 <sup>6</sup>	Modulprüfung <sup>7</sup> (nicht fachnotenrelevant)	

	<b>Basismodul 4: Staatsrecht – Grundrechte</b> (fachnotenrelevant) <sup>1</sup>	<b>9</b>
82302 82307	Vorlesung: Grundrechte	6
82304 82308	Vorlesung: Verfassungsprozessrecht im Überblick	3

	<b>Basismodul 3: Staatsrecht – Grundrechte</b>	<b>6</b>
	Vorlesung Staatsrecht – Grundrechte	
	Modulprüfung (nicht fachnotenrelevant) <sup>8</sup>	

	<b>Aufbaumodul 1: Verwaltungsrecht</b> (fachnotenrelevant) <sup>1</sup>	<b>11</b>
82401/2	Allgemeines Verwaltungsrecht	8
82403/4	Verwaltungsprozessrecht im Überblick	3

	<b>AM 1 Verwaltungsrecht</b>	<b>12</b>
	VL Allgemeines Verwaltungsrecht	
	VL Verwaltungsprozessrecht im Überblick	
Klausur 1 Klausur 2	Modulprüfung <sup>9</sup> (Modulnote bildet 12/27 der Fachnote.)	

<sup>5</sup> Wenn beide Prüfungen oder nur eine der beiden Prüfungen nach altem Prüfungsrecht bestanden sind bzw. ist, gilt die Prüfung nach neuem Prüfungsrecht als bestanden. Der Stoff der jeweils anderen Lehrveranstaltung, die nicht geprüft wurde, muss aber für das weitere Studium beherrscht werden. Die Note der neuen Prüfung berechnet sich entweder aus dem gewichteten Mittel der beiden Teilnoten oder aus der einzelnen bestandenen Klausur. Fehlversuche in diesem Bereich werden nicht angerechnet, selbst wenn beide Altklausuren nicht bestanden sind. Sofern noch keine Prüfung nach altem Recht erfolgreich abgelegt wurde, wird empfohlen, beide Prüfungen abzulegen, da damit die Wahrscheinlichkeit größer ist, dass mindestens eine bestanden wird und somit die begünstigende Übergangsregelung genutzt werden kann.

<sup>6</sup> Die Vorlesung „Staatsrecht III mit Europarecht und Bezügen zum Völkerrecht“ im neuen BM4 einschließlich der Klausur 2 wird erlassen, wenn eine Prüfung nach altem Prüfungsrecht wegfällt, die bereits erfolgreich abgelegt wurde (z.B. die Prüfung "Sachenrecht").

<sup>7</sup> Die MP des neuen BM 4 ist erst dann bestanden, wenn beide Klausuren des Moduls bestanden sind. Die Note berechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Teilnoten der Klausuren „Staatsorganisationsrecht mit Verfassungsprozessrecht“ und „Staatsrecht III mit Europarecht und Bezügen zum Völkerrecht“. Fehlversuche in diesem Bereich werden nicht angerechnet. Fehlversuche in diesem Bereich werden nicht angerechnet, selbst wenn beide Altklausuren nicht bestanden sind.

<sup>8</sup> Fehlversuche im Fach Grundrechte werden angerechnet.

<sup>9</sup> Die MP kann anerkannt werden, wenn im alten AM 1 zwei Veranstaltungen mit einer bestandenen Klausur abgeschlossen wurden. Liegt nur eine Klausur vor, kann die andere nachgeholt werden. Fehlversuche werden angerechnet.



<b>Aufbaumodul 2: Medienrecht und Öffentliches Wirtschaftsrecht</b> (fachnotenrelevant) <sup>1</sup>		<b>9</b>
82713 (TN: 222111)	Nationales Öffentliches Medienrecht*	3
82712 82701 (TN: 222121)	Kommunikationsrecht*	3
82177 82176 (TN: 222131)	Öffentliches Wirtschaftsrecht*	3

\* Zwei von drei Veranstaltungen müssen mit Klausur abgeschlossen werden, in der dritten genügt die Teilnahme.

<i>Modulvoraussetzungen: Teilnahme an den BM</i>	<b>AM 2 Spezielles Medienrecht</b>	<b>15</b>
	VL Medienrecht (nationales öffentliches Recht)	
	VL Kommunikationsrecht	
	VL Öffentliches Wirtschaftsrecht	
	<b>VL Medienzivilrecht</b>	
Klausur 1	Modulprüfung <sup>10</sup> (Modulnote bildet	
Klausur 2	15/27 der Fachnote.)	

<sup>10</sup> Die MP kann anerkannt werden, wenn im alten AM 2 zwei Veranstaltungen mit einer bestandenen Klausur abgeschlossen wurden. Liegt nur eine Klausur vor, kann die andere nachgeholt werden. Fehlversuche werden angerechnet.